



Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVRDJ- 601.468/0010-	GeS-ReS	Mag Herbert Novotny	DW12362 DW 12150	28.05.2018
V				

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Mit dem Entwurf werden mehrere EU-Richtlinien ins innerstaatliche Recht transformiert:

- RL 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren.
- RL 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren.
- RL 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren.
- RL 2016/43/EU über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren.
- RL 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen.

Durch die ersten vier der oben angeführten Richtlinien werden unionsweit einheitliche Mindeststandards auf dem Gebiet der Verfahrensrechte von Beschuldigten geschaffen. Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf werden diese Mindeststandards im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens im innerstaatlichen Recht umgesetzt.

Gemäß den vorgeschlagenen Regelungen sollen Beschuldigten, die der Verhandlungssprache nicht kundig sind, Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sind die Beschuldigten über die erhobenen Tatvorwürfe zu belehren und der Zugang zu einem Rechtsbeistand zu ermöglichen. Beschuldigte, die festgenommen worden sind, müssen über ihr Recht belehrt werden, eine Vertrauensperson über den Freiheitsentzug zu informieren.

Diese Maßnahmen werden von der Bundesarbeitskammer als Stärkung der Verfahrensgarantien und zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens begrüßt.

Bedenken bestehen allerdings dahingehend, dass diese Verfahrensgarantien bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen – dies sind Übertretungen, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 7.500,-- bedroht sind – nicht Platz greifen. Aus Sicht einer Arbeitnehmervertretung kann eine Strafdrohung, welche ein Mehrfaches des Monatseinkommens eines durchschnittlichen Arbeitnehmers beträgt, nicht als geringfügig bezeichnet werden.

Gerade im Arbeitsrecht sind durchaus Fälle denkbar, in denen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer für die Einhaltung von Hygiene-, Lebensmittel- oder Arbeitnehmerschutzvorschriften zu Verantwortlichen bestellt wurden und in einem Verwaltungsstrafverfahren verfangen sind. Auch diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollten die gleichen Verteidigungsrechte und Verfahrensgarantien gewährt werden.

Im vorliegenden Entwurf wird weiters die Richtlinie Europäische Ermittlungsanordnung (EEA), welche bereits für das Strafrecht und das Finanzstrafrecht umgesetzt ist, nunmehr auch für den Verwaltungsstrafrechtsbereich einer innerstaatlichen Regelung zugeführt. Es wird damit die grenzüberschreitende Beweiserhebung auch im Rahmen der verwaltungsbehördlichen Zusammenarbeit – getragen vom Prinzip der gegenseitigen Anerkennung behördlicher sowie justizialer Entscheidungen – geregelt. Mit der Europäischen Ermittlungsanordnung werden zwar keine völlig neuen Regelungen zur zwischenstaatlichen Beweiserhebung geschaffen, da die EEA im Wesentlichen den bisherigen Grundsätzen der internationalen Beweisrechtshilfe folgt. Die Richtlinie und auch die mit dem gegenständlichen Entwurf geplante Umsetzung legen die Maximalfristen für die Anerkennung (30 Tage) und Vollstreckung (90 Tage) von Ermittlungsmaßnahmen fest, was als verfahrensrechtliche Verbesserung zu werten ist.

Es darf aber dabei nicht übersehen werden, dass die Stärkung der Verfahrensposition von Beschuldigten, insbesondere wenn staatenübergreifende Sachverhalte vorliegen, zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen kann. So kann sich etwa die erste Verfolgungshandlung unter Umständen dadurch verzögern, dass eine Ladung zu einer Beschuldigtenvernehmung zu übersetzen ist.

Insbesondere bei der Strafbarkeitsverjährung kann es in Zusammenhang mit erforderlichen Übersetzungen von Urkunden oder bei anderen in einem EU-Mitgliedsstaat durchzuführenden Ermittlungen zu einer Überschreitung der dreijährigen Verjährungsfrist kommen. Es wird daher vorgeschlagen, dass Ermittlungsschritte im Zuge einer Europäischen Ermittlungsan-

ordnung nicht auf die Verjährungszeit anzurechnen sind. Eine derartige Maßnahme wäre systemkonform, da gemäß § 31 Abs 2 Z 2 VStG auch Zeiten eines Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde nicht in die Verjährungszeit eingerechnet werden.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

VP Günther Goach
iV der Präsidentin
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.